ben in Bezug auf alle ber Genoffenschaft zur Zeit des Ausscheidens eines solchen Mitglieds obliegenden Berpflichtungen nach § 61 haftbar.

Die Klagen aus dieser Haftpflicht verjähren aber in einem Jahre nach Schluß des Quartals, in welchem die Anzeige des Ausscheidens bei Gericht (§ 66) ersfolgt ist. Ist zu dieser Zeit eine Forderung noch nicht klagbar, so ist die nurgedachte Jahresfrist von Eintritt der Klagbarkeit, und wenn letztere noch eine Kündigung voraussett, von demjenigen Tage an zu berechnen, an welchem nach Bekanntmachung des Ausscheidens diese Kündigung möglich war und bei deren Erfolg die Klagbarkeit eingetreten sein würde.

Eine Einmischung in die Angelegenheiten der Genoffenschaft steht dem ausgetretenen Mitgliede, ingleichen den Erben der gewesenen Mitglieder deshalb nicht zu, doch können sie Einsicht der Jahresrechnungen verlangen.

Db und welcher Antheil vom Bermögen des Bereins, ingleichen von dem während der oben bemerkten Jahresfrist erwachsenen Geschäftsgewinne ihnen zustommen soll, ist im Statute zu bestimmen.

Wird binnen des gedachten Zeitraums die Liquidation der Genossenschaft nothwendig, oder von der letzteren beschlossen, so dauert die bemerkte Haftpflicht bis zu Beendigung der Liquidation fort.

\$ 68.

Sobald die Auflösung beschlossen oder die Liquidation sonst nothwendig wird, ist keinem Mitgliede der Austritt mehr gestattet.

Daffelbe gilt, wenn für die Dauer der Bereinigung ein bestimmter Zeitraum festgesetzt ist (§ 11 Nr. 5), schon während des letzten Jahres dieser Frist.

\$ 69.

Auf Bersicherungsgesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, leiden die §§ 66 bis 68 keine Anwendung. Auch kann im Statute den auf bestimmte Zeitfrist beigetretenen Mitgliedern dennoch der Austritt gestattet werden.

Dagegen gelten die Bestimmungen in §§ 59 und 60 auch für Bersicherungss gesellschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

III. Bon dem Berfahren der Behörden.

\$ 70.

Bei jedem Gerichte (§ 16) ist ein Genossenschaftsregister zu halten, dessen Einsicht Jedem freisteht. Bei den Handelsgerichten ist dasselbe mit dem Handelsregister zu verbinden.

46